

Mindestlöhne und Geltungsbereiche für das Gebäudereinigerhandwerk

Die Mindestlöhne im Gebäudereinigerhandwerk

Seit dem 16.08.2014 sind nach § 8 Abs. 3 AEntG Zeitarbeitern die all-gemeinverbindlichen Mindestarbeitsbedingungen zu gewähren, wenn sie mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die in den Geltungsbereich eines entsprechenden Branchentarifvertrages fallen. Für Altfälle vor dem 16.08.2014 war das hingegen nur dann der Fall, wenn der Entleiherbetrieb in einen solchen Geltungsbereich fiel. Der folgende Beitrag befasst sich mit den Auswirkungen der Mindestarbeitsbedingungen im Gebäudereinigerhandwerk auf entlehene Zeitarbeiter.

1. Der Geltungsbereich des Gebäudereinigerhandwerks nach dem AEntG

Das Gebäudereinigerhandwerk wurde bereits zum 01.07.2007 in das AEntG aufgenommen. Mittlerweile existiert die Fünfte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung vom 18.12.2014 (5. Gebäude ArbBV), die den Mindestlohnvertrag vom 08.07.2014 (TV Mindestlohn Gebäude) auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Gebäudereinigungsbranche erstreckt. Die 5. GebäudeArbBV trat zum 01.01.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015.

Der betriebliche Geltungsbereich erfasst folgende Tätigkeiten:

- Reinigung, pflegende und schützende Nachbehandlung von Außenbauteilen an Bauwerken aller Art;
- Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen sowie von Raumausstattungen und Verglasungen;
- Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen;



RA Michael Rothenhöfer

- Reinigung und Pflege von Verkehrsmitteln, von Verkehrsanlagen und -einrichtungen sowie von Beleuchtungsanlagen;
- Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes, soweit diese Tätigkeiten nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung der Kommune bzw. dem Stadtstaat übertragen sind;
- Durchführung von Dekontaminationsmaßnahmen;
- Durchführung von Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sowie von Arbeiten der Raumhygiene.

Auch hier gilt wieder das betriebliche Überwiegensprinzip, dass also in mehr als 50% der Arbeitszeit dementsprechende Tätigkeiten erbracht werden. Inwieweit dies auf das Tätigkeitsprinzip nach § 8 Abs. 3 AEntG Anwendung findet, ist jedoch noch nicht geklärt.

Persönlich erfasst werden nach § 1 Nr. 3 TV Mindestlohn Gebäude alle gewerblichen Arbeitnehmer, die eine nach SGB VI versicherungs-



RA Christian Andorfer

pflichtige Tätigkeit ausüben sowie die geringfügig Beschäftigten.

2. Der Mindestlohn des Gebäudereinigerhandwerks nach dem AEntG

Die Mindestlöhne bestimmen sich nach § 2 TV Mindestlohn Gebäude. Hier wird zunächst differenziert zwischen Lohngruppe 1 und Lohngruppe 6. Die Zugehörigkeit eines entlehnenen Arbeitnehmers zu einer Lohngruppe ergibt sich aus dem Zusammenspiel von § 2 TV Mindestlohn Gebäude und § 8 Nr. 3 des Rahmentarifvertrags. Die Differenzierung erfolgt wieder nach Tätigkeiten. Zu Lohngruppe 1 gehören Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken und Verkehrsmitteln aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen und Raumausstattungen. Weiter gehören hierzu die Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie die Beseitigung von Produktionsrückständen sowie die Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließ-

lich der Durchführung des Winterdienstes. Von Lohngruppe 6 werden Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Glasflächen und Außenbauteilen an Bauwerken und Verkehrsmitteln aller Art erfasst. Hinzu kommt die Reinigung und Pflege von Verkehrsanlagen (z.B. Verkehrsampeln, Mautanlagen) und Verkehrseinrichtungen (z.B. Verkehrsschilder) sowie von Außenbeleuchtungsanlagen.

Für Tätigkeiten, die in andere Lohngruppen fallen, enthält § 2 Nr. 3 TV Mindestlohn Gebäude ebenfalls eine entsprechende Regelung. Auf Tätigkeiten der Lohngruppen 2, 3 oder 4 entfällt ebenfalls der Mindestlohn der Lohngruppe 1. Tätigkeiten der Lohngruppen 7 oder höher haben hingegen mindestens den Anspruch auf den Mindestlohn der Lohngruppe 6.

Unter Lohngruppe 2 fallen nach § 8 Nr. 3.1.4 TV Mindestlohn Gebäude Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten in OP-, Isolier-, Intensiv-Räumen sowie TBC-Krankenzustationen und Isotopenlabors (qualifizierte Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten). Unter Lohngruppe 3 fallen Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten, die eine zusätzlich, anerkannte Qualifizierung erfordern (Desinfektor/in, Schädlingsbekämpfer/in, Strahlenschutz-, Gift- und Umweltschutzbeauftragte/r). Unter Lohngruppe 4 fallen schließlich Bau-

schlussreinigungsarbeiten und Vorarbeiter/innen in der Innen- und Unterhaltsreinigung. Als Vorarbeiter werden Beschäftigte angesehen, die vom Arbeitgeber schriftlich zum Fach- bzw. Vorarbeiter ernannt worden sind.

Unter Lohngruppe 7 fallen Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung vermittelt werden. Unter Lohngruppe 8 fallen Gesellen oder Gesellinnen mit Ausbildereignungsprüfung, denen die Verantwortung für die Lehrlingsausbildung übertragen worden ist. Unter Lohngruppe 9 fallen schließlich Fachvorarbeiter/innen in der Glas- und Außenreinigung.

Bezüglich der Höhe des Mindestlohns wird zwischen Ost- und Westdeutschland getrennt. In Ostdeutschland (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt) erhalten Zeitarbeiter zum 01.01.2015 für Lohngruppe 1 einen Stundensatz von 8,50 € und für Lohngruppe 6 einen Stundensatz von 10,63 €. Im restlichen Bundesgebiet erhalten Zeitarbeiter der Lohngruppe 1 einen Stundenlohn von 9,55 € und der Lohngruppe 6 von 12,65 €.

Für die Bemessung des Lohnes gilt grundsätzlich der Lohn der Arbeitsstätte. Der entliehene Zeitarbeiter hat jedoch Anspruch auf die günstigste Lohnberechnung, d.h. bei ei-

nem Einsatz auf einer auswärtigen Einsatzstelle mit höherem Mindestlohn erhält der Zeitarbeiter diesen, solange er dort tätig ist. Bei einem Einsatz auf einer Arbeitsstelle mit niedrigerem Mindestlohn hat er Anspruch auf den höheren Mindestlohn, § 4 TV Mindestlohn Gebäude. Nach § 2 Nr. 6 TV Mindestlohn Gebäude ist die Arbeitszeit, sobald der Mindestlohn aufgrund des Arbeitsortes in unterschiedlicher Höhe zu zahlen ist, getrennt nach diesen Arbeitsstellen monatsbezogen aufzuzeichnen. Der Mindestlohn wird am 15. des Folgemonats fällig. Eine Ausnahme besteht, soweit Mindestlohnansprüche auf Stunden entfallen, die in ein Arbeitszeitkonto nach § 4 RTV Gebäudereinigung eingestellt wurden. Soweit Verleiher entsprechende Arbeitszeitkonten führen, wird an dieser Stelle auf das Urteil des LAG Berlin-Brandenburg vom 17.12.2014 verwiesen, wonach vorhandene Plusstunden nicht in verleiherfreien Zeiten einseitig vom Verleiher abgebaut werden können. Allerdings wurde hiergegen beim BAG Revision eingelegt, Aktenzeichen 5 AZR 109/15.

(RA Michael Rothenhöfer und RA Christian Andorfer)

Andorfer/ Rothenhöfer
Die Verfasser bearbeiten als Co-Autoren das Kapitel „Illegale Arbeitnehmerentsendung“ im „Handbuch Arbeitsstrafrecht“ von Ignor/Mosbacher, 3. Auflage.
Tel: 0621-39180100

ES Zeitarbeit - Softwarelösung für mehr Zeit!

Die Branchenlösung für Personaldienstleister

- ES Zeitarbeit
- ES Personalabrechnung
- ES Rechnungswesen
- ES Controlling



ES Softwarelösungen www.es-software.de **ORACLE GOLD PARTNER**